

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gesprochene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 17

Sonnabend, den 30. April

1910

## Verfügungen des Königl. Landrats.

### Allgemeine

### Berordnungen und Verfügungen.

#### Bekanntmachung.

Die Chaussee zwischen Dobrzesz und Domaslawitz ist wegen Umbaues der Wiczorka-Brücke vom 9. bis 14. Mai einschließlich für jeden Wagenverkehr gesperrt.

Leichte Wagen können über die Wiczorka-Mühle fahren.

Groß-Wartenberg, den 26. April 1910.

#### Bekanntmachung.

Die Chaussee von Perschau nach Domsel ist wegen Chausseearbeiten in der Zeit vom 2. bis einschließlich 9. Mai d. Js. für alle Automobile und Lastwagen gesperrt.

Groß-Wartenberg, den 26. April 1910.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 11. März d. Js. fordere ich die noch rückständigen Herren Schulverbandsvorsteher derjenigen Schulverbände, welchen seitens des Kreis-Ausschusses zu Reparaturbauten, Anschaffung von Schulbänken und Schulstühlen sowie Lehr- und Lernmittel einmalige Ergänzungszuschüsse bewilligt worden sind, nochmals ergebenst auf, die Verwendung des bewilligten Ergänzungszuschusses durch Einreichung der bezüglichen Quittungen beziehungsweise einer Bescheinigung des Herrn Verbandsvorstehers über die Verwendung des bewilligten Ergänzungszuschusses zu dem beantragten Zweck bald gefälligst nachzuweisen.

Die Quittungen werden umgehend zurückgesandt werden.

Groß-Wartenberg, den 23. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Auf den in Nr. 14 des Amtsblattes (Seite 130 bis 135) veröffentlichten Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 25. Februar 1910 III B. 12. 105: D. M. d. S. U./M. d. 555. M. d. S. und die dazugehörige Anweisung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, mache ich mit dem Hinweis ausdrücklich aufmerksam, daß die in Stück 38 des Amtsblattes für 1906 Seite 357 ff. abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. September 1906 betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen am 1. April 1910 außer Kraft tritt.

Groß-Wartenberg, den 21. April 1910.

Der Herr Regierungspräsident zu Breslau hat unter Bezugnahme auf Ziffer II Nr. 6 der zur Ausführung des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 10. April 1892 erlassenen ministeriellen Anweisung vom 10. Juli 1892 (Beilage zu Stück 31 des Amtsblattes für 1892) durch Bekanntmachung vom 1. April 1910 den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter vom 1. November 1910 ab anderweit festgesetzt und diese Festsetzung in dem diesjährigen Amtsblatt Seite 146 veröffentlicht.

Hiernach ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter für den Umfang des Kreises Groß-Wartenberg wie folgt festgesetzt worden:

- a. für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 1 Mark 40 Pf.;
- b. für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf 90 Pf.;
- c. für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf 70 Pf.;
- d. für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahren) auf 60 Pf.;

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 26. April 1910.

### Benachrichtigung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau den Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf

Mittwoch, den 18. Mai 1910  
festzusetzen, so daß die Jagd auf Rehböcke  
Donnerstag, den 19. Mai 1910  
beginnt.

Ferner hat der Bezirksausschuß unter Abänderung seines Beschlusses vom 3. März dieses Jahres (— Amtsblatt S. 102 —) beschlossen, den Termin für das Sammeln von Möbeneiern bis zum 21. Mai 1910 einschließlich, zu verlängern.

Bezüglich des Schlusses der Sammelzeit für Stiebiener verbleibt es dagegen bei dem gesetzlichen Termine d. i. der 30. April 1910 einschließlich.

Breslau, den 18. April 1910.

Der Bezirksausschuß.

gez.: v. Baumbach.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Versicherte, welche in den Genuss der Invaliden- oder Altersrente treten, schon am ersten Tage oder doch in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit nach dem jedesmaligen Empfang der Rente, diese in ganz unwirtschaftlicher Weise ausbrauchen und dadurch den Zweck der Rente vereiteln.

Die Ursache der unwirtschaftlichen Verwendung der Rente liegt zumeist in der Neigung zum Trunk, zum Teil aber auch in einem Mangel an wirtschaftlichem Sinn.

Namentlich machen sich diese Mißstände bei trunksüchtigen Rentenempfängern in einer die Allgemeinheit belästigenden Weise bemerkbar.

Um diesen Mißständen vorzubeugen bietet der § 6 des Bürgl. G. B. Gelegenheit diese Personen, welche infolge von Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen, zu entmündigen. Dadurch würde dann die Rente nicht mehr an den Rentenempfänger, sondern an dessen Pfleger oder Vormund gezahlt werden können.

Liegt ein Anlaß zu einer Entmündigung aber nicht vor, so kann gemäß der Bestimmung des § 24 Abs. 2 des Invaliden-Versicherungsgesetzes, solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, die Rente in Naturalleistungen gewährt werden. —

Von dieser Befugnis wird eintretendenfalls Gebrauch zu machen sein.

Hierbei ist es Sache der Gemeinde, die Verhältnisse zu prüfen und falls sich die Gewährung der Rente in Naturalien als zweckmäßig erweist, zunächst zu veranlassen, daß seitens der zuständigen Orts-Polizei-Behörde die Anordnung getroffen wird, daß dem betreffenden Rentenempfänger geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen.

Danach hat die Gemeinde dem Rentenempfänger mitzuteilen, daß der Anspruch auf die Rente nunmehr auf sie übergeht und ihr die Leistung der Naturalien obliegt.

Macht der Rentenempfänger alsdann binnen 2 Wochen von dem Recht des Einspruchs gegen diese Entscheidung keinen Gebrauch, so hat die Gemeinde unter Mitteilung der Umstände bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt den Antrag zu stellen, die Rente an sie anzuweisen.

Die Gemeinde ist alsdann in der Lage, einem trunksüchtigen Rentenempfänger die Rente in Naturalien gewähren zu können.

Für die Folge ist schon bei Einreichung des Rentenanspruches bezw. des Fragebogens anzugeben, ob die Auszahlung der Rente an den Antragsteller zu verhindern ist.

Groß-Wartenberg, den 20. April 1910.

### Polizeiverordnung.

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung über die Weiterverpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke und die Ausstellung von Jagdverlaubnissscheinen gegen Entgelt vom 26. September 1889 (Amtsblatt 1889 S. 331) verordne ich unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Bezirksausschlusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau Folgendes:

#### § 1.

Der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 7 ff. der Jagdordnung vom 15. Juli 1907), der eine Weiterverpachtung der Jagd ohne Zustimmung des Jagdvorstehers und Genehmigung des Kreis-Ausschlusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschlusses, vornimmt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 20 Mark und höchstens 60 Mark, oder bei Zahlungsunfähigkeit mit entsprechender Haft bestraft.

#### § 2.

Als Weiterverpachtung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gilt auch die Ausstellung eines Jagdverlaubnissscheins gegen Entgelt.

#### § 3.

Haben mehrere Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Weiterverpachtung vor-

genommen, so hat jeder von ihnen die Strafe verwirkt.

Breslau, den 9. April 1910.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Baumbach.

Abdruck hiervon teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

Groß-Wartenberg, den 25. April 1910.

**Betrifft Menderung der Marschgebüh-  
nisvorschriften.**

Die von den Gemeinde-Vorstehern den Mannschaften des beurlaubten Standes, Invaliden usw. zu zahlenden Marschgebühren werden von jetzt ab vom Bezirks-Kommando auf jedem einzelnen Gestellungsbefehl vermerkt. Es sind also fortan nur die auf dem Gestellungs-

befehl angegebenen Marschgebühnisse zu zahlen, vorausgesetzt, daß der angegebene Aufenthaltsort des Einberufenen richtig ist.

Dagegen ist die Zahlung zu verweigern, wenn dies nicht zutrifft.

Auf dem Urlaubspäß oder Gestellungsbe- fehl ist daher durch Hinzufügung des Wortes „erfolgt“ bzw. „verweigert“ und unter Beidrückung des Dienstfiegers zu bescheinigen, ob die Zahlung der Marschgebühnisse erfolgt ist oder ob sie verweigert werden mußte.

Auf die richtige Ausfüllung der auszustel- lenden Nachweisung ist besondere Sorgfalt zu verwenden und sind in dieselbe nur die auf dem Gestellungsbefehl enthaltenen Angaben zu über- tragen.

Nachstehend gelangt eine Nachweisung mit Mustereintragung zum Abdruck.

**Nachweisung**

der von der Sicherklasse (Gemeinde) Rudelsdorf Kreises Groß-Wartenberg, Landwehrbezirk Dels an ein- berufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebühnisse.  
Kompanie Stationsort (Hauptmeldeamt bzw. Meldeamt) ist Dels.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Nummer	Der Einberufenen:				Bezirks- kommando, das den Ge- stellungsbefehl oder Urlaubspäß ausge- stellt hat	Ge- stellungs- tag	Ge- stellungs- ort	Entfernung nach dem Land-  Schie-   nen- Wege		Sind nach dem Tarif	Zu zah- len	Quittungsnummer des Empfängers
	Namen	Dienst- grad	Wohnort	Jahres- klasse und Nr. der Stamm- rolle oder Nr. der Vor- stellungs- liste				km	Tag			
1	N.	Rekrut, Re- servist, Behrm. Untstz. d. R. ob. d. Ebrw.	Rudels- dorf	05. II. 100.	Dels	1. 7. 10	Dels	10	20	1/2		

Marschgeld — 50 )  
Eisenbahnfahrgehd — 20 ) N.  
Summe — 70

Daß obige Summe von 70 Pfennig an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift bzw. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittiert haben, wird hierdurch bescheinigt.

Rudelsdorf, den 15. Juli 1910.

N.

Gemeindevorsteher.

Die in den Händen der Herren Gemeinde- Vorsteher befindlichen Marschgeldertabellen sind unverzüglich an das Rgl. Bezirks-Kommando Dels abzuschicken.

Groß-Wartenberg, den 15. April 1910.

**Bekanntmachung.**

Der Bezirkshebamme Marie Kempa ist die Bezirkshebammenstelle des Bezirks Pulowitz mit

dem Wohnsitz in Annenthal und der Bezirks- hebamme Cäcilie Seiffert die Bezirkshebammen- stelle des Bezirks Nechau mit dem Wohnsitz in Nechau verliehen worden.

Groß-Wartenberg, den 25. April 1910.

Der Kreis-Ausschuß.

Während der Abwesenheit des Amtsvor- stehers und Standesbeamten Herrn Revier

förster Pohl in Balbowitz vom 1. bis einschließlich 3. Mai d. Js. werden die Amtsvorstehergeschäfte von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Rittergutspächter Heinrich in Mangschütz und die Standesamtsgeschäfte von dem Standesbeamten-Stellvertreter Herrn Revierförster Kuppe in Schreibersdorf wahrgenommen werden.

Groß-Wartenberg, den 27. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

#### Wiederernannt:

1. Rittergutspächter Bahdel zu Tscheschen zum Amtsvorsteher des Bezirks Tscheschen.

2. Rittergutsbesitzer Guenther in Otto-Langendorf zum Amtsvorsteher des Bezirks Langendorf.

Groß-Wartenberg, den 20. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

## Der Königliche Landrat von Busse.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Schulsache.

Die Herren leitenden Lehrer des Kreises, bei deren Schulen die notwendigsten Turngeräte (Reck, Barren, Schnurpringel, Turnstäbe) nicht vorhanden oder nicht brauchbar sind, ersuche ich um baldigen Bericht auf dem Dienstwege. In dem Bericht ist auch anzugeben, was gemäß meiner Bekanntmachung in Nr. 6 des Kreisblattes zur Herbeiführung der Ordnung geschehen ist. Die Herren Ortsschulinspektoren ersuche ich um Äußerung zur Sache.

Vom 10.—13. und vom 19.—21. Mai d. Js. wird in Groß-Wartenberg ein Kursus zur Fortbildung im Turnen und in der Verteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung von Lehrern in der Leitung von Volks- und Jugendspielen stattfinden. Es ist erwünscht, daß sich besonders die Herren Lehrer beteiligen, welche im Seminar noch nicht Gelegenheit hatten, das Turnen und die Volks- und Jugendspiele in ihrer neuzeitlichen Entwicklung kennen zu lernen; aber auch Nichtlehrer, Männer, welche ein besonderes Interesse für Turnen und Jugendspiele haben und diese fördern können und wollen, werden zur Teilnahme zugelassen. Meldungen sind mir bis spätestens zum 5. Mai (seitens der Herren Lehrer auf dem Dienstwege) einzureichen. Der Unterricht wird an den genannten Kursustagen von früh 8 bis 1 Uhr währen. Bei den zugelassenen Einzellehrern muß darum der Schulunterricht ausfallen. Sind mehrere Lehrer an einer Schule angestellt, so hat der zum Kursus sich meldende

anzugeben, in welcher Weise die Vertretung — ohne Vermehrung der Stundenzahl — erfolgen soll.

Beihilfen in mäßiger Höhe zu den dem Herren Lehrer entstehenden besonderen Kosten können gewährt werden. Bei der geringen Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel empfiehlt es sich, daß sich die Herren Lehrer in erster Linie an den Schulvorstand wenden.

Die Eröffnung des Kursus erfolgt am 10. Mai früh 8 Uhr auf dem Spielplatz neben dem Stampe'schen Gasthause. Die Herren Lehrer werden ersucht, den „Seitfaden für den Turnunterricht“ und die „Anleitung für das Knabenturnen in Volksschulen ohne Turnhalle“ mitzubringen.

Groß-Wartenberg, den 28. April 1910.

Der Königliche Kreis-Schulinspektor.  
Wenzel, Schulrat.

Durch Uebereinkommen mit dem Kreis-Schulinspektor Herrn Schulrat Wenzel habe ich die

## Verteilung d. Freieemplare von Hirt's Lesebüchern

(für evangelische und katholische Schulen), soweit die Verlagsanstalt anlässlich des Erscheinens der Neubearbeitungen solche liefert, übernommen. Die unten angeführten Schulen können die Freieemplare nach ihrem Eintreffen (was s. Zt. bekannt gegeben werden wird) bei mir in Empfang nehmen. Zugleich empfehle ich mich den Herren Lehrern zum Bezug der an ihren

## Schulen benötigten Bücher,

welche, wenn sie bald bei mir bestellt werden, zusammen mit den Freieemplaren in Empfang genommen werden können. Die baldige Aufgabe der Bestellungen empfiehlt sich, weil der Verlag nicht immer prompt liefert und sonst leicht Verzögerungen in der Lieferung eintreten können.

## W. Grobe's Buchdruckerei,

### Groß-Wartenberg.

Evangelische Schulen in: Bischof, Bralin, Cammerau, Dalbersdorf, Distelwitz, Groß-Friedrichstabor, Klein-Friedrichstabor, Görnsdorf, Gramwitz, Krenken, Menowe, Rottowski I., Rottowski II., Raschen, Langendorf, Mangschütz, Märzdorf, Meßau, Fürst-Nieften, Offen, Otendorf, Rippin Rudelsdorf Schöllendorf, Schweibersdorf, Neu-Stradam, Nieder-Stradam, Ober-

Straban, Trembatschau, Tjägermin, Klein-Ubersdorf, Groß-Wartenberg, Wiošte, Groß-Boitsdorf und Domsel.

Katholische Schulen in: Baldowitz, Bralin, Cammerau, Cojentschin, Groß-Cosel, Distelwitz, Gohle, Kunzendorf, Otto-Bangendorf, Mangschütz, Märzdorf, Münchwitz, Nassabel, Fürstl.-Neudorf, Neumittelwalde, Rudelsdorf, Schlaupe, Schleife, Trembatschau, Türkwitz Groß-Wartenberg Stadtschule und Groß-Wartenberg Landschule.

Im Verlage von Georg Brieger in Schweidnitz ist eine Wegekarte vom Riesens- und Sfergebirge in neuer Bearbeitung soeben erschienen. Dieselbe ist als Wegekarte gedacht, weshalb die Gebirgsschraffierung bei derselben weniger Berücksichtigung gefunden hat; dagegen treten alle Touristenwege und zwar die farblich markierten mit den entsprechenden Farben, recht deutlich hervor. Als ein besonderer Vorteil ist zu nennen, daß bei genügend großem Maßstabe die Karte das ganze touristische Gebiet des Riesens- und Sfergebirges darstellt, denn sie umfaßt das Gebiet, welches von den Adersbach-Weckelsdorfer Felsen bis Neustadt a. d. Tafelfichte reicht. Schrift und Druck sind klar und deutlich. Die Orte, welche Sommerfrischen sind und Schülerherbergen besitzen, sind durch besondere Zeichen kenntlich gemacht. Da der Preis dieser sehr brauchbaren Karte nur 30 Pf. beträgt, wird dieselbe sich ferner großer Beliebtheit erfreuen und immer weitere Verbreitung finden.

Dr. med. Kaplan, die Nervenschwäche und ihre Behandlung, 211 Seiten, durch jede Buchhandlung, Preis 1,50 Mk. (2.— Kr., 2.— Fr., 1.— Rbl.) Bei Bernhard Hermann, Leipzig II. Es würde den Tatsachen widersprechen, wollte man von einem Mangel an Aufklärungsversuchen über das sogenannte „Uebel unserer Zeit“, die Nervenschwäche oder Neurasthenie sprechen. Trotzdem will es scheinen, als wenn in allen diesen Schriften das eigentliche Wesen der Neurasthenie zu einseitig aufgefaßt wird. Man spricht von geistiger Ueberarbeitung, vom Einflusse des Tabaks und des Alkohols auf die Nerven und stellt diese Momente fast als die alleinigen Ursachen der Nervenerschöpfung hin. Und doch hat es vor der Einführung des Tabaks und des Bieres, vor dem Zeitalter der Elektrizität und des Straßenlärms schon die Neurasthenie gegeben. Es beweist dies, daß die Nervenschwäche außer dem Tabak und dem Alkohol und dem „Kampf ums Dasein“ noch andere Ursachen haben muß. Eine Abhandlung, die

auch diesen anderen Ursachen nachgeht und sie in populärer Form feststellt, verdient entschieden die Beachtung des Publikums. Zumal wenn diese Ausführungen von so zwingender Ueberzeugungskraft sind wie die Feststellungen Kaplans, die eine große Vertrautheit mit der Materie verraten und anscheinend auf sehr langer Erfahrung beruhen. Man kann derartige Untersuchungen, die jedem Laien einen tiefen Einblick in ein noch zu wenig bekanntes, wenn auch etwas heikles Gebiet gestatten, nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn diese hochinteressanten Tatsachen und Erfahrungen in solch absolut einwandfreier und sittlich hochstehender Form geboten werden. An einigen Stellen scheint uns der Verfasser allerdings etwas pro domo zu sprechen. Aber das kann man bei einer derartig gründlichen Beherrschung des schwierigen Stoffes und solcher tatsächlichen Kenntnis schon verzeihen. Jedenfalls ein bemerkenswertes Buch.

## Piano

nussbaum, vor ca. 4 Monaten nach dortiger Gegend geliefert, sehr gut erhalten, welches wegen Zahlungsschwierigkeiten zurückgenommen werden mußte, ist sofort anderweitig mit erheblichem Preisnachlaß (evtl. auch auf Teilzahlung) zu verkaufen. — Das Instrument steht bei der Breslauer Paketfahrt-Gesellschaft, Breslau. — Reflektanten erfahren Näheres durch die

Piano-Industrie Berg & Co.  
Berlin C. 19, Niederwallstraße 16.

## Gebr. Plauwagen

billig zu verkaufen bei  
B. Würfel, Schmiedemeister  
Groß-Wartenberg.  
Halte stets Federbritschken am Lager.

**Persil**

gibt blendend weisse Wäsche, ersetzt die Rasenbleiche und spart Zeit, Arbeit und Geld! Alleinige Fabrikanten: Henkel & Co., Düsseldorf, auch der seit 34 Jahren weltbekanntesten



Henkel's Bleich-Soda

**Apfel, Birnen, Kirschen**  
**Hoch-, Halbstämme u. Buschbäume**  
 in nur guten, früh- und reichtragenden Sorten hat noch  
 abzugeben

**Reichsgrfl. von Hochberg'sche Baumschule**  
**Wirshkowitz,**  
 Station der Dels-Gnesener Bahn.

*Moor- und Stahlbad Bukowine.*  
**Grosses Eröffnungs-Konzert.**

**Sonntag, den 1. Mai,**  
 ausgeführt von der Kapelle des Militscher-Ulanenregiments,  
 wozu ergebenst einladet

**Die Gräfl. von Strachwitz'sche Badeverwaltung.**

Die

# Neuausgabe der Lesebücher G

(für katholische Schulen)

ist vorrätig in

W. Grosse's (früher M. Heinze's) Buchhandlung  
Gross-Wartenberg.

## 2 Maurerpoliere,

durchaus tüchtig und zuverlässig finden sofort dauernde Beschäftigung

bei gutem Lohn.  
H. Kuhnt, Ostrowo.

## Kräftige, gute

## Abfahrtsfahren

kauft

## Dominium Nieder-Stradam.

## Seradella, Wicken

sowie andere Sämereien hat noch gegen Cassa preiswert abzugeben

Max Dittrich,  
i. B.: G. W. Dittrich.

## Oskar Wende, Deis i. Schl.

geprüfter Steinsetzmeister empfiehlt sich zur Anfertigung aller Arten Pflasterarbeiten, Trottoir- und Plattenlegung.

sowie

aller in sein Fach schlagenden Arbeiten

und versichert prompte und reelle Ausführung. Mit Kostenausschlägen stehe ich gern zu Diensten.

Vorkäufliche Auskunft erteilt d. Expedt.

## Wie süß

steht ein rosiges, jugendfrisches Antlitz und ein reiner, zarter, schöner Teint. Alles dies erzeugt:

### Stiefenpferd-Lilienmilk-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul

Preis à Stück 50 Pfg., ferner macht der

### Lilienmilk-Cream Puder

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg. bei:

Apotheker Christen, Felix Duxort,  
Oskar Wüllers Erben.

### Wichtig für Wildhändler und Jagdberechtigte.

Bei der Versendung von Wild während der Schonzeit nach Berlin hat sich gezeigt, daß von vielen Jägern und Händlern die hierüber erlassenen Bestimmungen nicht beachtet worden sind. Es werden während der für eine Wildart geltenden Schonzeiten große Mengen von Wild versendet, welche nur mit einem Wild—(Ursprungsschein—) Schein versehen sind, während vorschriftsmäßig das Wild mit je einer „befristeten Bescheinigung“ der Ortspolizeibehörde des Erlegungsortes versehen sein muß. Sehr häufig ist das Wild rechtmäßig erlegt worden und es gelangt nur aus Unkenntnis mit einem nicht genügenden Schein zur Versendung.

Die Polizeibehörde ist aber nach den gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, dieses Wild zu beschlagnahmen, obwohl eigentlich nur ein Formfehler in der Bescheinigung vorliegt. Die Interessenten können sich jedoch vor Schaden bewahren, wenn sie die gegebenen Verordnungen beachten. Die Form der „befristeten Bescheinigung“ ist durch die für die einzelnen Provinzen erlassenen Polizeiverordnungen der Herren Oberpräsidenten über den Verkehr mit Wild festgelegt worden. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist folgendes genau zu beachten:

1. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Ortspolizeibehörde — des Erlegungsortes — vollständig auszufüllen; die Beglaubigung der Unterschrift des Jagdberechtigten genügt nicht. Zu der Ausstellung der Bescheinigung ist der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher nur dann berechtigt, sofern er hierzu von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landrats ermächtigt ist. Im letzteren Falle muß dies auf der Bescheinigung besonders vermerkt werden.

2. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer muß auf der Bescheinigung in Ziffern eingetragen sein.

3. Ist der zuständige Amtsvorsteher zugleich Oberförster, so darf dieser nicht das Siegel der Oberförsterei benutzen, sondern das ihm in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zustehende Amtssiegel.

Sämtliche Bescheinigungen, bei denen dies nicht beachtet ist, sind ungültig.

Es kann daher den Wildhändlern und Jagdberechtigten immer nur wieder empfohlen werden, die für die Versendung von Wild erlassenen Verordnungen genau zu beachten, denn anderenfalls wird das Wild unweigerlich beschlagnahmt und die bei der Uebertretung Beteiligten werden

auf Grund der §§ 78 und 79 der Jagdordnung bestraft.

Breslau, den 11. April 1910.  
Der Regierungspräsident.  
v. Baumbach.

— Am heutigen (Sonntag) Abend 8 Uhr gibt das bei uns in bestem Andenken stehende Ritter'sche Theaterensemble eine Vorstellung im Anderschen Saale, und zwar kommt die Operette: „Ein Walzertraum“ zur Ausführung. Die Familie Ritter ist bei uns so bekannt, daß es einer Empfehlung wohl nicht mehr bedarf. Es steht zu hoffen, daß Herr Ritter, der mit seiner Gesellschaft aus Konstanz wo er gegenwärtig gastiert, herüberkommt, einen beträchtlichen Ueberschuß über seine nicht geringen Unkosten erzielen wird.

## Bescheinigungsbücher

über die Aufrechnung der

## Invalidenkarten

sind in vorschriftsmässiger Fassung vorrätig in

**W. Grosse's Buchdruckerei.**

Ordentlicher, nüchterner

# Leutevogt

zu baldigem Eintritt gesucht.

## Dom. Bischof.



Haben Sie Milchvieh?

Dann kaufen Sie den

**DOMO**

Milchseparator.

Preis von 35 Mark an.

150000 Stück verkauft!

Fordern Sie

Katalog u. Gutachten.

Paul Behrens,

Magdeburg 3,

Maschinenfabrik.

Zahlungsfähige Verkäufer gesucht.



Ich habe den Alleinverkauf des  
**Patent-Dachpapp-Anstrich**

D. R. P. Nr. 115859

für den Kreis Gr.-Wartenberg übernommen.

Der Anstrich ist streichfertig, tropft und läuft bei grosser Wärme nicht von den Dächern und kann von jedermann aufgetragen werden. Man verlange Prospekte

**Gustav Lichey,**  
 Baugeschäft, Gross-Wartenberg.

**Restverzeichnisse**

über Einnahmesteuern an Einkommen-  
 Ergänzungssteuer

nach der im Kreisblatt Nr. 11 Seite 111  
 veröffentlichten Vorschrift der Königlichen Ober-  
 rechnungskammer sind unter Formular Nr. 251  
 vorrätig in

**W. Große's Buchdruckerei.**

**Radfahrer-  
 Legitimationskarten**

nach neuer Vorschrift  
 aufgezogen, Westentaschenformat sind  
 vorrätig in

**Waldemar Grosse's Buchdruckerei.**

Überzeugen Sie sich, daß die  
**Deutschland-Fahrräder**

die besten, daher im Gebrauch  
 die allerbilligsten sind!

Verlangen Sie Preisliste,  
 die reichhaltigste der Branche,  
 auch über Radfahrer-Bedarfs-  
 u. Sportartikel, Nähmaschinen,  
 Uhren etc. kostenlos von den

**Deutschland-Fahrrad-Werken**  
**August Stukenbrok, Einbeck**  
 Ältestes u. grösstes Fahrradhaus Deutschlands.

**Hechten**

aussonde und trockene Hechten-Lochen  
 Ekroph. Ekrema, Hautausschlag aller Art

**offene Füsse**

Reinwunden, Beimgeschwüre, Aderheine, böse  
 Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte  
 gehilt zu werden, mache noch einen Versuch  
 mit der bestens bewährten

**Rino-Salbe**

bei von Gift und Säure. Dose Mark 1.16 u. 2.28.

Das Rezept haben schon täglich ein.  
 Nur nicht in Originalpackung weiss-grün-rot  
 Fa. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.  
 Fälschungen weiss man zuhaken.  
 Zu haben in den Apotheken.

Der letzte Termin zur  
**Einlösung der Lose**

zur 5. Klasse  
 der 222. Preussischen Klassenlotterie  
 ist Dienstag, den 3. Mai.

Vorlegung oder Erinnerung  
 erfolgt nicht. Nicht eingelöste Lose  
 verfallen unwiderruflich.

Kauflose ( $\frac{1}{10}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ) sind in be-  
 schränkter Zahl noch zu haben bei

**Waldemar Große,**  
 Verkaufsstelle der Königl. Preuss.  
 Lotterie-Einnahme.

Gegen Einsendung von 30 Pf. erhält Jeder  
 eine Probe selbstgefeilterten

**Ahr-, Rhein- oder Moselwein**

nebst Preisliste. Kein Risiko, da wir Nichtge-  
 fallendes ohne weiteres unfrankiert zurücknehmen.  
 18 Morgen eigene Weinberge. Gedr. Beth auf  
 Weingut Burghof, Ahrweiler.

Die Meinung eines asthmatkranken Arztes  
 über Apotheker Neumeier's Asthma-Pulver und  
 Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich:

„Ich kann nicht genug danken für die gefällige Sendung  
 des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf,  
 als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wir-  
 kung war eine vorzügliche.“ Dr. Kirschner,  
 Arzt, Polzin, Pommern.

Erhältlich nur in Apotheken, Dose Pulver,  
 M. 1,50 oder Karton Cigarillos M. 1,50. Apotheker  
 Neumeier, Frankfurt a. M.

Best: Nit. Brachycladus Kraut 45, Sobel. Kraut 5,  
 Salpeters. Kalk 25, sapetrig. Natr. 5, Jodl. 5, Rohrzucker  
 15 Teile.

— In der Frage der Versicherung der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer gegen die Folgen von Betriebsunfällen erhalten wir folgende Zuschrift: Wie allgemein bekannt, sind gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert: 1) die gewöhnlichen Arbeiter, 2) die Facharbeiter (wie Bögte, Schäffer), 3) die Betriebsbeamten (wie Wirtschaftler, Inspektoren) und 4) die Betriebsunternehmer selbst. Unbekannt oder wenig bekannt ist dagegen die Bestimmung, daß die Versicherung der Betriebsunternehmer mit der Erreichung eines, aus dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb oder dessen bei der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Nebenbetrieben fließenden Einkommens von 2000 Mark pro Jahr ihr Ende erreicht. Die Betriebsunternehmer, die dieses Einkommen erreichen, scheiden ohne weiteres aus der Versicherung aus und sind fortan gegen die Folgen von Betriebsunfällen nicht versichert; es sei denn, daß aus mancherlei Ursachen, und solche sind sehr wohl denkbar, das Jahreseinkommen wieder unter den erwähnten Höchstfuß zurückginge. Die Unfallkosten, die von den verschiedenen ausgeschiedenen Betriebsunternehmern in höherer Höhe fortzuzahlen sind, decken fortan nur die von letzteren beschäftigten Arbeitspersonen. Da bei der staatlichen Steuerveranlagung sowohl die Schuldzinsen wie auch andere privatrechtliche Lasten von dem Gesamteinkommen abgezogen werden und nur der Restbetrag versteuert wird, so sind viele Betriebsunternehmer, die zufälligerweise die Höchstgrenze der Versicherung wissen, des Glaubens, daß sie noch gegen Betriebsunfälle versichert wären, weil eine Staatssteuer von 26 bis 31 Mark ja noch nicht gezahlt werde. Recht unangenehm kommt dann die Eröffnung nach einem Betriebsunfälle, daß eine Versicherung nicht bestehe, da das Jahreseinkommen mehr als 2000 Mark betrage. Unter Hinweis auf die dem entgegenstehende Staatssteuerveranlagung wird bis an die höchste Instanz appelliert, um — doch nichts zu erreichen! Die Ermittlung des Jahreseinkommens für Zwecke der Unfallversicherung deckt sich nämlich durchaus nicht mit der für Zwecke der Staatssteuerveranlagung. Abzugsfähig sind bei Feststellung des Einkommens für Zwecke der Unfallversicherung von dem laut Staatssteuerliste ermittelten Betrage lediglich die grundsteuerartigen Lasten, wie Rentenbank, Domänenrente und dergl., nicht abzugsfähig dagegen die Schuldzinsen, Altenteile und dergl. Es kann daher vorkommen, daß verschuldete Grundstücksbesitzer, die ein Einkommen von nur 1000 Mark

oder noch weniger versteuern, gegen die Folgen von Betriebsunfällen nicht mehr versichert sind, da das Gesamteinkommen einschließlich Schuldzinsen und Altenteile mehr wie 2000 M. beträgt. Die Nachteile, die aus einem Ausscheiden aus der Versicherung entstehen, können allerdings behoben werden. Zu diesem Zwecke bedarf es eines beim Kreisausschusse anzubringenden Antrages auf freiwillige Versicherung, die bis zu einem Jahreseinkommen von 3000 Mark zulässig ist und für welche ein geringer Zuschlag zu den Unfallkosten erhoben wird. Zweck dieser Zeilen sollte sein, die Betriebsunternehmer auf Vorstehendes aufmerksam gemacht zu haben.

Tallusch.

**Saat-, Speise u.  
Fabrikkartoffeln  
verkauft  
Domäne Kraffen  
bei Neumittelwalde.**

**Gesangbücher (Selbschnitt),  
Gebetbücher, Schulbücher u.  
Schulmaterialien, Kinder-  
spiele, Tamburin, Diabolo  
usw.**

**Pfingstkarten**  
empfiehlt die Buch- und Papierhandlung  
**Maxim Badura & Co.,  
Neumittelwalde, Neue Gasse.**